

Verfügungsfonds zur Innenstadtbelebung Ebermannstadt

Die Stadt Ebermannstadt wurde in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ aufgenommen.

Ergänzend zu den bestehenden Förderinstrumenten zur Innenstadtbelebung und Stärkung der lokalen Ökonomie im Sanierungsgebiet wird ein öffentlich-privater Verfügungsfonds eingerichtet.

Der Verfügungsfonds finanziert sich zu 50 % aus privaten Mitteln und wird in gleicher Höhe mit Mitteln der Städtebauförderung kofinanziert. Diese öffentlichen Städtebauförderungsmittel werden zu 60 % von der Regierung von Oberfranken und zu 40 % von der Kommune getragen. Es ist maximal ein öffentlicher Zuschuss in Höhe von 50% der Gesamtkosten je Projekt möglich. Die jeweilige Förderhöhe ist individuell für jedes Projekt abzuwägen.

50% öffentlich	60% Städtebau- förderung	9.750 €
	40% Stadt	6.500 €
50% privat	50% privat (z.B. Eigentümer, Wirtschaft, Vereine, Bürger)	16.250 €

Abbildung 1: Beispiel Projektfinanzierung Verfügungsfonds

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die in den Jahren 1994 und 2009 eingerichteten Sanierungsgebiete „Ebermannstadt Altstadt“ und „Breitenbach“, in der jeweils geltenden Fassung. Die räumliche Abgrenzung ist der Sanierungssatzung zu entnehmen.

2. Finanzielle Ausstattung des Verfügungsfonds

Für den Verfügungsfonds kann von der Stadt Ebermannstadt jährlich ein maximaler Betrag in Höhe von 20.000 Euro öffentlicher Mittel bereitgestellt werden (entspricht einem Verfügungsfondsvolumen von 100.000 Euro). Über die Verwendung der Mittel entscheidet eine öffentlich-private ISEK-Lenkungsgruppe.

3. Gegenstand der Förderung

Mittel aus dem öffentlich-privaten Verfügungsfonds werden für Maßnahmen zur Standortaufwertung und strukturellen Verbesserung der Programmgebiete eingesetzt. Gefördert werden Maßnahmen und Projekte mit nachweisbarem Nutzen für die Sanierungsgebiete. D.h. die geförderten Projekte dürfen nicht Einzelinteressen dienen, sondern müssen einen Nutzen für die Quartiere bringen.

Die Mittel können zur Finanzierung von Sachkosten, Honoraren und öffentlich dienenden Investitionen eingesetzt werden. Die Mittel können dabei für folgende Maßnahmen verwendet werden:

- Investive Maßnahmen (z.B. punktuelle städtebauliche Verbesserungen im öffentlichen Raum wie einheitliche Möblierung oder Begrünungsmaßnahmen),
- investitionsvorbereitende / begleitende Maßnahmen (z.B. Baustellenmarketing, Initiativen, Konzepte,...),
- nicht-investive Maßnahmen (z.B. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation wie Dokumentationen und Broschüren, Bürgerinformation, Marketingaktionen, Veranstaltungen).

Nicht investive Aktivitäten des Verfügungsfonds sollen als Anschubfinanzierung Impulse für Innovationen, Belebung und eine nachhaltige Quartiersaufwertung geben. Nicht investive Projekte können gefördert werden, wenn diese Investitionen anstoßen und ermöglichen.

4. Zweck und Ziel der Förderung

Ziel des Verfügungsfonds ist es, privates Engagement und private Finanzressourcen für die Stärkung, Belebung und weitere Entwicklung der Innenstadt zu aktivieren.

Folgende Leitziele werden für die Innenstadt angestrebt:

Im Einzelnen sollen Maßnahmen gefördert werden, die folgende Unterziele verfolgen:

- Stärkung der Profilierung und Positionierung von Einrichtungen und Betrieben
- für Besucher und Kunden die Orientierung und Auffindbarkeit verbessern, z.B. bessere Vermarktung und Sichtbarmachung der einzigartigen Betriebe und Einrichtungen
- die Identität der einzelnen Quartiere und Selbstorganisation ihrer Bürgerschaft stärken,
- Stärkung von Kopplungseffekten zwischen Bildung, Tourismus und Einzelhandel, z.B. durch Kooperationen zwischen Einrichtungen, Akteuren und Betrieben
- Erhalt und Stärkung der Innenstadt als Wohn-, Kultur-, Bildungs-, Versorgungs- und Erlebnisort
- Aufwertung der Innenstadt durch Einbeziehung von Ideen zur digitalen Stadtentwicklung
- die digitale Transformation des Fördergebietes fördern und Akteursgruppen gezielt unterstützen
- Finanzierung von Vorhaben und Maßnahmen, die Investitionen zur Attraktivierung des Fördergebietes fördern

- Aufwertung des Wohn- und Lebensumfeldes und Steigerung der Aufenthaltsqualität, z.B. Begrünungsmaßnahmen für den öffentlichen Raum
- Punktuelle städtebauliche Verbesserungen im öffentlichen Raum

5. Leitlinien für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds:

Im Rahmen des Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ sind Projekte dann als grundsätzlich förderfähig anzusehen, wenn:

- sie der Imageförderung und Profilierung der Stadt/Innenstadt dienen.
- sie die lokale Ökonomie unterstützen und fördern.
- sie investiven, investitionsvor- bzw. -nachbereitenden Charakter besitzen.
- sie die Lebensqualität im Projektgebiet erhöhen.
- sie die Passanten-, Kunden- und Besucherfrequenz im Projektgebiet steigern.
- sie Kooperation der privaten und öffentlichen Akteure fördern.
- sie der Gemeinschaft/Allgemeinheit zu Gute kommen (nicht nur einzelnen Akteuren).
- sie die Eigenverantwortung und Selbsthilfe der lokalen Akteure erhöhen.
- sie das bürgerschaftliche Engagement für das und im Projektgebiet stärken.

6. Antragstellung

Anträge können von Bewohnern, Bewohnergruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Unternehmen, Eigentümern und Initiativen etc. sowie von der Stadt Ebermannstadt gestellt werden. Es wird klargestellt, dass der Verfügungsfonds kein zusätzlicher Fördertopf für ohnehin öffentlich geförderte Einrichtungen/ Maßnahmen ist. Vorhaben und Mittelhöhe haben in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form vor Maßnahmenbeginn an das Zentrenmanagement (ZM) zu richten. Antragsformulare sind ebenfalls beim ZM erhältlich.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Angaben zum Antragsteller sowie Kooperationspartner
- Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie der angestrebten Ziele, des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadt/Fördergebiete
- Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- Kosten- und Finanzierung der Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen mit Kosten
- Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten
- Ggf. erläuternde Skizzen, Illustrationen, Detailpläne

Die Antragstellung muss rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Die Anträge werden vom ZM in Abstimmung mit der Stadt Ebermannstadt hinsichtlich der Förderfähigkeit geprüft und zur Beschlussfassung an die ISEK-Lenkungsgruppe weitergeleitet.

7. Vergabegremium und Regularien

Förderrichtlinie öffentlich-privater Verfügungsfonds Ebermannstadt

Zuständiges Vergabegremium für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges ist die ISEK-Lenkungsgruppe in enger Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken.

Das Vergabegremium für die Mittel des Verfügungsfonds setzt sich zusammen aus Vertretern von Stadtverwaltung, Wirtschaft, Privaten und Verbänden.

Ziel ist eine schnelle und unbürokratische Verwaltung des Fonds mit einer ebenso unbürokratischen Bewilligung und Vergabe der Mittel.

Die ISEK-Lenkungsgruppe besteht aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern:

- Christiane Meyer (1. Bürgermeisterin)
- Erwin Horn (Stadtrat, NLE)
- Christopher Herbst (Stadtrat, JB)
- Thomas Dorscht (Stadtrat, FDP/BFE)
- Sebastian Götz (Stadtrat, WGM)
- Heinrich Sponsel (Stadtrat, WGO)
- Georg Henkel (Stadtrat, WGG)
- Brigitta Dörfler ((Stadtrat, FWBB)
- Wilhelm Kraupner (Stadtrat, SPD)
- Stefan Berner (evangelische Kirche)
- Klemens Hübschmann (katholische Kirche)
- Matthias Erl / Matthias Wendler (Sparkasse)
- Christian Schlee (Werbegemeinschaft)
- Katja Purwins (Kita St. Martin)
- Johannes Lange (Gewerbe, Handwerk)
- Barbara Großmann (Familienstützpunkt)
- Eberhard Krieger (Grund- und Mittelschule)
- Frank Reincke (Dampfbahn Fränkische Schweiz)
- Franz Bezold (TSV Ebermannstadt)
- Brigitte Strahwald (Bürgerbeteiligung, Gesundheit)
- Gabrielle Thaller-Rauch (Kulturkreis)

Folgende Regularien gelten für Vergabe der Mittel:

- Der Lenkungsgruppe tagt je nach Bedarf vier- bis fünfmal jährlich.
- Die Lenkungsgruppe entscheidet über die Förderung von Maßnahmen.
- Bei einer Fördersumme von bis zu 1000,- € erfolgt die Entscheidung per Umlaufbeschluss über E-Mail. Binnen 3 Tagen haben die Lenkungsgruppenmitglieder ein Einspruchsrecht. Sollte mindestens ein Einspruch durch ein Lenkungsgruppenmitglied eingelegt werden, muss eine Sondersitzung einberufen werden, um über den Antrag via einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Förderrichtlinie öffentlich-privater Verfügungsfonds Ebermannstadt

- Bei einer Fördersumme von über 1000,- € wird eine Sitzung der Lenkungsgruppe einberufen, in welcher über den Projektantrag beschlossen wird.
- Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder der ISEK-Lenkungsgruppe. Zur Entscheidung genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Lenkungsgruppenmitglieder.
- Für den Fall der Abwesenheit darf jedes Mitglied einen Stellvertreter benennen, der in diesem Fall stimmberechtigt ist.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

8. Mittelgewährung und Auszahlung

Treuhänder der Mittel und Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Ebermannstadt. Diese prüft in Kooperation mit dem ZM, ob das Projekt den Förderrichtlinien entspricht und erteilt bei Gewährleistung die schriftliche Bewilligung der Mittel.

Auszahlungen aus dem Verfügungsfonds durch die Stadt erfolgen erst, nachdem ausreichend private Mittel durch den Projektträger bei der Stadt eingezahlt wurden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung im Rahmen der Städtebauförderung hinzuweisen.

(z.B. „Dieses Projekt wurde im Rahmen des Zentrenmanagements aus Mitteln der Städtebauförderung gefördert“ + Logo Städtebauförderung + Logo Stadt)

9. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Leitlinie ist gekoppelt an die Städtebauförderung. Die zeitliche Geltungsdauer richtet sich nach der weiteren Programmzugehörigkeit der Stadt Ebermannstadt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Abstimmung in der Lenkungsgruppe zum 30. Mai 2017 in Kraft.

Anhang:

Erläuterung des Ablaufs der Projektförderung:

1. Beantragung durch den Projektträger bei der Stadt/ beim Zentrenmanagement
2. Prüfung und ggf. Beratung durch das Zentrenmanagement
3. Beschluss des Projektes in der ISEK-Lenkungsgruppe
4. Projektgenehmigung durch die Stadt oder das Zentrenmanagement
5. Einzahlung der privaten Mittel durch Projektträger auf ein Konto bei der Stadt
6. Prüfung der projektbezogenen Einzahlung der privaten Mittel durch die Stadt
7. Begleichung der projektbezogenen Rechnungen aus dem Verfügungsfonds durch die Stadt
8. Einreichung weiterer Nachweise (Fotos vom Projekt, Presseartikel, sonst. Projektunterlagen wie Flyer etc.) durch den Projektträger beim Zentrenmanagement zur Erstellung einer Dokumentation

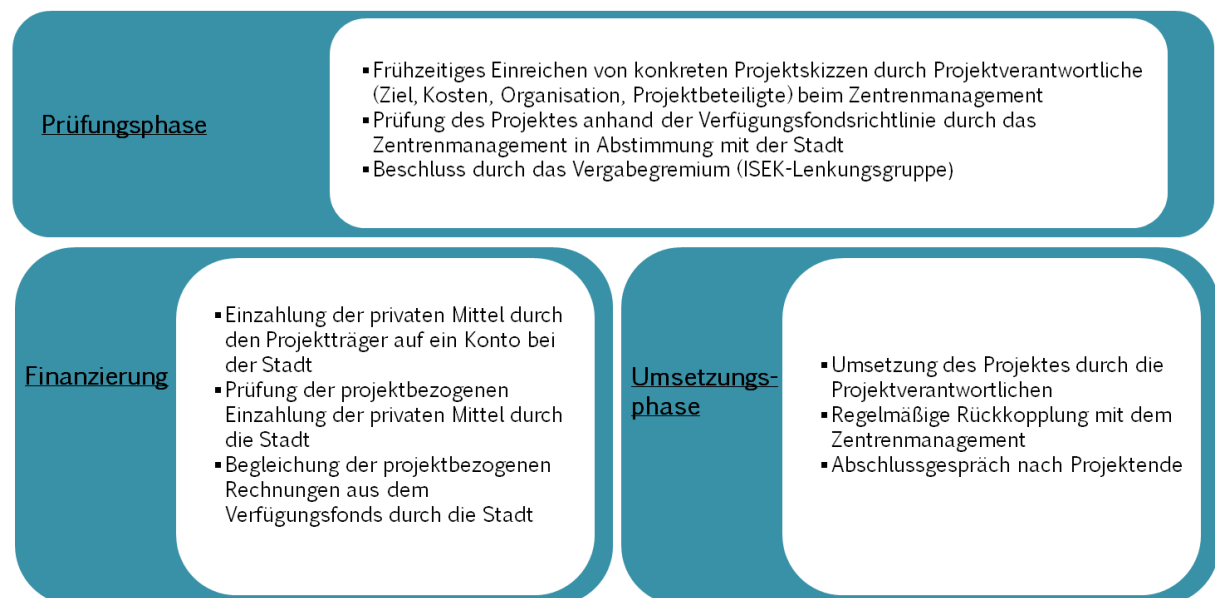


Abbildung 2: Erläuterung Ablauf Projektförderung